

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Der Versuch mit transgener Gerste verstieß gegen die Genehmigungsvorschriften des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatSchG).

Begründung:

Das Hessische Naturschutzgesetz fordert für die Aussetzung gebietsfremder Arten außerhalb der Land- und Forstwirtschaft eine naturschutzrechtliche Genehmigung. Dieses findet sich im § ... HesNatSchG (bis 3.12.2006, also für das erste Versuchsjahr in Gießen gültig)

(1) Pflanzen gebietsfremder Arten und Tiere dürfen nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde in der freien Natur ausgesetzt oder angesiedelt werden.

Dies gilt nicht für

1. den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft, ...

Ein Versuchsfeld (formal als "Freisetzung" bezeichnet) gehört nicht zur Land- und Forstwirtschaft. Das zeigt das Bundes-Naturschutzgesetz, das in Land- und Forstwirtschaft einerseits und Freisetzung andererseits unterscheidet.

BNatschG, § 34a beginnt wie folgt:

§ 34a Gentechnisch veränderte Organismen

Auf

1. Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen und

2. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von rechtmäßig in Verkehr gebrachten Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, ...

Danach ist ein Freisetzungsfeld keine Land- und keine Forstwirtschaft. Folglich hätte die Obere Naturschutzbehörde zustimmen müssen. Benehmen oder Information im Genehmigungsverfahren nach Gentechnikgesetz ersetzt diese Spezialgenehmigung nicht.

Bedeutung für diesen Prozess

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil sie zeigt, dass im Genehmigungsverfahren keine für den Versuch notwendige Beteiligung der für den Naturschutz zuständigen Fachbehörde stattgefunden hat. Damit war die Risikoabschätzung im Genehmigungsweg nicht vollständig, eine vorgeschriebene Teilgenehmigung für den Gesamtversuch fehlt, der Versuch ist damit rechtswidrig. Für die Beurteilung der Strafbarkeit der Feldbefreiung und der Schuldfrage ist die Tatsache, dass der Versuch nicht rechtmäßig ist, von Bedeutung.

Beweismittel:

- Vernehmung der zuständigen Sachbearbeiter der Oberen Naturschutzbehörde
- Herbeiziehung der Genehmigungsunterlagen beim Regierungspräsidium Gießen und beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
- Herbeiziehung der Versuchs- und Verfahrensakten bei der Universität Gießen
- Vernehmung des zuständigen Sachbearbeiters für die Antragsstellung zum Versuch mit transgener Gerste, Dr. Wilfried Lührs (Dez. für Zentrales der Universität)
- Verlesung der zugrundeliegenden Gesetzestexte, hilfsweise auch einschlägiger Kommentare

Gießen, den